



„Kennen Sie Ihren Kunden?“

Geldwäscheprävention nach dem Geldwäschegesetz (GwG)

Kurzübersicht

für Unternehmen aus dem Nichtfinanzsektor und Finanzunternehmen

Gemeinsames Merkblatt der Länder der Bundesrepublik Deutschland

A. Zweck des Geldwäschegesetzes

Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) soll verhindern, dass Unternehmen für Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Unter Geldwäsche versteht man das Einschleusen von illegal erwirtschafteten Vermögenswerten in den legalen Wirtschaftskreislauf, mit dem Ziel, die wahre Herkunft zu verschleiern.

Zur Verhinderung der Geldwäsche¹ müssen die Unternehmen in bestimmten, im Gesetz genannten Fällen, Informationen über die Identität ihrer Vertragspartner einholen (Know your Customer-Prinzip = Kenne Deinen Kunden). Sie müssen ihre Geschäftsbeziehungen auf Auffälligkeiten überwachen und interne Sicherungsmaßnahmen treffen, um Anhaltspunkte für Geldwäsche zu erkennen. Die dafür erforderlichen Maßnahmen sollen nicht nach einem starren Regelwerk, sondern risikoorientiert ergriffen werden, d. h. anhand einer individuellen Analyse soll der Verpflichtete die für seine Geschäftstätigkeit und Geschäftspartner typischen Risiken erkennen und den Missbrauch zu Geldwäschezwecken durch jeweils geeignete Maßnahmen verhindern.

Dieses Merkblatt gibt einen Überblick, welche Unternehmen als Verpflichtete² im sog. Nichtfinanzsektor gelten und welche Pflichten zu erfüllen sind.

B. Wer ist vom Geldwäschegesetz betroffen?

Die von dem Geldwäschegesetz betroffenen Unternehmen werden als „Verpflichtete“ bezeichnet. Zum Nichtfinanzsektor gehören unter anderem³ die folgenden Verpflichteten:

- **Güterhändler** (Personen, die gewerblich mit Gütern handeln),
- **Finanzunternehmen** im Sinne des § 1 Absatz 3 des Kreditwesengesetzes,
- **Versicherungsvermittler** (soweit sie Lebensversicherungen oder Dienstleistungen mit Anlagezweck vermitteln), mit Ausnahme der gemäß § 34d Absatz 3 oder Absatz 4 der Gewerbeordnung tätigen Versicherungsvermittler,
- **Rechtsdienstleister** (nicht verkammerte Rechtsbeistände und registrierte Personen gem. § 10 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, wenn sie für Mandanten bestimmte Geschäfte planen und durchführen),
- **Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder** wenn sie bestimmte Dienstleistungen erbringen (z. B. Vorratsgesellschaften anbieten),
- **Immobilienmakler**.

¹ Soweit im Folgenden der Begriff Geldwäsche verwandt wird, ist die Terrorismusfinanzierung davon ebenfalls erfasst.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

³ Diese Aufzählung der Verpflichteten im Nichtfinanzsektor ist nicht abschließend. Einzelheiten dazu können Sie dem Gesetzestext zu § 2 Abs. 1 GwG entnehmen.

C. Welche Pflichten kennt das Geldwäschegesetz?

- **Identifizierung des Vertragspartners** – Angaben zur Identität erheben und die Angaben anhand geeigneter Dokumente überprüfen,
- **Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung** - den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung abklären, wenn dies nicht eindeutig erkennbar ist,
- **Ermittlung von wirtschaftlich Berechtigten**⁴ - abklären, ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und wenn ja diesen identifizieren,
- **Überwachung der Geschäftsbeziehung** - die Geschäftsbeziehung kontinuierlich überwachen und die dazu existierenden Informationen in angemessenen Zeitabständen aktualisieren,
- **Dokumentation** - alle erhobenen Angaben und eingeholten Informationen aufzeichnen und die Aufzeichnungen für mindestens 5 Jahre aufbewahren,
- **Entwicklung von internen Sicherungssystemen** - interne Sicherungssysteme und Kontrollen errichten, mithilfe derer die Verpflichteten Auffälligkeiten erkennen und Geldwäsche verhindern können,
- **Prüfung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter** – die Beschäftigten müssen Gewähr dafür bieten, dass die Vorschriften des GwG und interne Grundsätze eingehalten werden,
- **Sensibilisierung der Mitarbeiter** – Beschäftigte über aktuelle Methoden der Geldwäsche sowie die zu deren Verhinderung bestehenden Pflichten informieren und unterrichten,
- **Meldung von Verdachtsfällen:**
 - wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass es sich bei den Vermögenswerten um Erträge krimineller Aktivitäten handelt oder die Vermögenswerte im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen,
 - wenn Tatsachen darauf schließen lassen, dass der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt, dies aber nicht offen legt. Dieser Verdacht ist der zuständigen Strafverfolgungsbehörde und dem Bundeskriminalamt unverzüglich mitzuteilen (§ 11 GwG). Der Geschäftspartner darf über die Verdachtsmeldung nicht informiert werden.
- **Bestellung eines Geldwäschebeauftragten** – **Finanzunternehmen** müssen einen Geldwäschebeauftragten und einen Vertreter bestellen und die Bestellung der zuständigen Aufsichtsbehörde mitteilen. Dies **gilt auch für andere Verpflichtete**, wenn die Aufsichtsbehörde dies anordnet.

Können bestimmte Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, darf die Geschäftsbeziehung grundsätzlich nicht begründet oder fortgesetzt und keine Transaktion durchgeführt werden. Bestehende Geschäftsbeziehungen sind zu beenden. Für Güterhändler sieht das Gesetz Erleichterungen vor. Näheres hierzu siehe das Merkblatt „Kennen Sie Ihren Kunden? - Pflichten nach dem Geldwäschegesetz für Güterhändler“.

D. Aufsicht

Das Geldwäschegesetz sieht vor, dass die Aufsichtsbehörden die Einhaltung dieser Pflichten kontrollieren, bei Bedarf Maßnahmen anordnen und Zuwiderhandlungen mit Bußgeldern ahnden. Sie haben hierfür besondere Betretungs- und Kontrollrechte. Sie sind verpflichtet, den zuständigen Strafverfolgungsbehörden und dem Bundeskriminalamt Verdachtsfälle zu melden (§ 14 Absatz 1 GwG).

⁴ Näheres zu wirtschaftlich Berechtigten siehe § 1 Absatz 6 GwG

Weitere Informationen:

Im Land Brandenburg ist für einen Teil aus dem so genannten Nichtfinanzsektor das Ministerium für Wirtschaft und Energie nach § 16 Abs. 2 Nr. 9 GwG die zuständige Aufsichtsbehörde. Diesem gehören

- Personen, die gewerblich mit Gütern handeln,
- Immobilienmakler,
- Dienstleister für Gesellschaften und Treuhandvermögen oder Treuhänder, wie beispielsweise Unternehmensberater und ähnliche Berufsgruppen, die für Dritte Dienstleistungen erbringen,
- Versicherungsvermittler nach § 59 Versicherungsvertragsgesetz (VVG), das sind Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler,
- Finanzunternehmen nach § 1 Abs. 3 Kreditwesengesetz (KWG) (ohne Kredit- oder Dienstleistungsinstitute, Kapitalanlage- und Investmentaktiengesellschaften); darunter fallen unter anderem Leasing- oder Abrechnungsgesellschaften, aber auch Anlageberater

an.

Ansprechpartner:

Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
Referat 26 „Existenzgründung, Unternehmensfinanzierung, Geldwäscheprävention“
Heinrich-Mann-Allee 107
D-14473 Potsdam
Telefon: + 49 331/866 1777 und 1778
Fax: + 49 331/866 1591
E-Mail: geldwaesche@mwe.brandenburg.de

Meldungen über Verdachtsfälle gemäß § 11 Absatz 1 GwG richten Sie bitte direkt an die gemeinsame Finanzaufklärungsgemeinschaft Polizei/Zoll (GFG) beim Landeskriminalamt Brandenburg

LKA 122/GFG
Tramper Chaussee 1
16225 Eberswalde
Tel.: (03334) 388 2350
Fax: (03334) 388 2359
E-Mail: finanzermittlungen01.lkaew@polizei-internet.brandenburg.de

Dieses Merkblatt soll als Service Ihrer Aufsichtsbehörde – nur eine möglichst allgemein verständliche Hilfestellung geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit übernommen werden. Grundlage ist das Geldwäschegesetz (GwG) vom 13. August 2008 in der jeweiligen Fassung

Herausgeber:
Ministerium für Wirtschaft und Energie des Landes Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam
Stand: Februar 2015